

1952	Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1952	Nr. 40
Tag	Inhalt:	Seite
27. 9. 52	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen . . .	641
27. 9. 52	Bekanntmachung des deutschen Wortlauts der Artikel 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte sowie des Zusatzprotokolls vom 18. September 1895 . . . . .	645
26. 9. 52	Verordnung zur Durchführung der Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein . . . . .	647
27. 9. 52	Verordnung PR Nr. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes	648

## Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen.

Vom 27. September 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Verfahrensvorschriften

##### § 1

In Binnenschiffahrtssachen sind im ersten Rechtzuzug die Amtsgerichte auch soweit sachlich zuständig, wie nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Landgerichte zuständig wären.

##### § 2

(1) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die mit der Benutzung von Binnengewässern durch Schifffahrt oder Flößerei zusammenhängen und zum Gegenstand haben:

- a) Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen;
- b) andere Ansprüche wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades, wegen der Beschädigungen, welche Schiffer oder Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben, oder wegen der den Eigentümern der Zugferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum;
- c) vertragliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfall, der durch ein Schiff oder ein Floß oder bei dem Betriebe eines Schiffes oder eines Floßes entstanden ist;
- d) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer Amtspflicht zur Sicherung des Verkehrs;
- e) Ansprüche aus Bergung oder Hilfeleistung, namentlich auf Berge- und Hilfslohn, sowie

vertragliche Ansprüche wegen Hilfe bei einer Schiffsfahrtsgefahr;

f) Ansprüche wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren oder -vergütungen und ihres Betrages;

g) Ansprüche, für deren Verhandlung und Entscheidung die Parteien die Zuständigkeit eines Schiffsgerichts vereinbart haben.

Für Binnengewässer, auf denen die Seeschiffahrtsstraßenordnung gilt, für den Nord-Ostsee-Kanal und für Seehäfen gelten diese Vorschriften nur dann, wenn Seeschiffe an dem Vorfall nicht beteiligt sind.

(2) Binnenschiffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, die auf oder an Binnengewässern begangen sind. Als Binnenschiffahrtssachen gelten jedoch diese Strafsachen nicht, wenn die Zuwiderhandlung

a) in Tateinheit mit einem Vergehen oder einem Verbrechen oder

b) außerhalb eines Seehafens auf oder an Binnenwasserstraßen, auf denen die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt, oder

c) auf oder an dem Nord-Ostsee-Kanal

begangen ist.

##### § 3

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Binnenschiffahrtssachen sind, ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung örtlich zuständig

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d und g nur das Gericht, in dessen Bezirk sich die den Anspruch begründende Tatsache ereignet hat;

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e nur das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung bewirkt oder die Hilfeleistung beendet worden ist;

in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe f nur das Gericht des Erfüllungsortes.

Hat sich die den Anspruch begründende Tatsache auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern ereignet, die zum Bezirk verschiedener Gerichte gehören, so sind die Gerichte beider Ufer zuständig.

(2) Für die Zuständigkeit zum Erlaß von Zahlungsbefehlen gelten die allgemeinen Vorschriften. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so ist das Verfahren zur Terminanberaumung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu verweisen, falls nicht die Vereinbarung der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts behauptet oder die Verweisung an das Landgericht wegen Vereinbarung von dessen Zuständigkeit beantragt ist. § 276 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Die Verweisung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht unterbleibt, wenn dieses aus dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls nicht ersichtlich ist.

(3) In Strafsachen, die Binnenschiffahrtssachen sind, ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Ist diese auf einem Gewässer zwischen zwei deutschen Ufern begangen, die zum Bezirk verschiedener Gerichte gehören, so sind die Gerichte beider Ufer zuständig.

(4) Wäre nach diesen Vorschriften ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist das Gericht zuständig, das bei Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung zuständig wäre.

#### § 4

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen einem Amtsgericht als Schiffahrtsgericht oder einem Oberlandesgericht als Schiffahrtsobergericht für bestimmte Binnengewässer oder bestimmte Abschnitte von Binnengewässern aus dem Bezirk mehrerer Gerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann für Zivil- und Strafsachen unterschiedlich erfolgen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Länder können vereinbaren, daß die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen eines Landes ganz oder teilweise den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

#### § 5

(1) Die für Binnenschiffahrtssachen zuständigen Amtsgerichte sind Schiffahrtsgerichte im Sinne dieses Gesetzes. Sie führen bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen die Bezeichnung „Schiffahrtsgericht“.

(2) Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung die Geschäfte des Schiffahrtsgerichts einem oder einzelnen von ihnen zu übertragen.

#### § 6

Ist für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbart, das nicht ein Schiffahrtsgericht ist, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

#### § 7

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden in Binnenschiffahrtssachen von der Staatsanwaltschaft bei dem Schiffahrtsgericht oder bei dem ihm übergeordneten Landgericht wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Binnenschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

#### § 8

Im Verfahren vor den Schiffahrtsgerichten ist § 510 c der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Die Anträge der Parteien in Binnenschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

#### § 9

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

#### § 10

In Strafsachen ist gegen die Urteile der Schiffahrtsgerichte Berufung auch in den Fällen des § 313 der Strafprozeßordnung zulässig; die Revision ist ausgeschlossen.

#### § 11

Für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen sind die Oberlandesgerichte zuständig. Sie führen hierbei die Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht“.

#### § 12

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiffahrtsobergerichten kann jeder bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassene Rechtsanwalt die Vertretung übernehmen.

#### § 13

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht dadurch berührt, daß es statt bei dem Oberlandesgericht bei dem dem Schiffahrtsgericht übergeordneten Landgericht eingelegt wird; die Sache wird von Amts wegen an das Oberlandesgericht abgegeben.

### Zweiter Abschnitt

#### Besondere Verfahrensvorschriften für Rheinschiffahrtssachen

#### § 14

(1) In Binnenschiffahrtssachen, die Rheinschiffahrtssachen sind, gelten die Vorschriften des ersten

Abschnitts dieses Gesetzes nur, soweit sich aus den Bestimmungen der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und den §§ 15 bis 18 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Rheinschiffahrtssachen sind nur die in Artikel 34 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die sich auf Vorgänge auf dem Rhein abwärts von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel beziehen. Ein bürgerlicher Rechtsstreit gilt nicht als Rheinschiffahrtssache, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbaren, das für Rheinschiffahrtssachen nicht zuständig ist.

§ 15

(1) Bei der Verhandlung und Entscheidung von Rheinschiffahrtssachen führt das Amtsgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsgericht“ die Bezeichnung „Rheinschiffahrtsgericht“, das Oberlandesgericht an Stelle der Bezeichnung „Schiffahrtsobergericht“ die Bezeichnung „Rheinschiffahrtsobergericht“.

(2) Die Anträge und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft in Rheinschiffahrtssachen und die Anträge der Parteien in Rheinschiffahrtssachen sollen als solche gekennzeichnet werden.

§ 16

Die Entscheidung einer Binnenschiffahrtssache, die nicht Rheinschiffahrtssache ist, darf nicht mit der Entscheidung einer Rheinschiffahrtssache verbunden werden.

§ 17

Die Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht unterliegt weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen der in Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Beschränkung.

§ 18

In Rheinschiffahrtssachen ist unter der in Artikel 37 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vorgesehenen Beschränkung statt der Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht auch die Anrufung der Zentralkommission in Straßburg zulässig.

Dritter Abschnitt

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Zu widerhandlungen gegen die von den Rheinfürstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind und in denen Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark angedroht sind, werden nach dem Strafrahmen des Artikels 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft. Auf diese Zu widerhandlungen sind die Vorschriften für Übertretungen entsprechend anzuwenden.

§ 20

Die Strafverfolgung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zu widerhandlungen gegen strom- und schiff-

fahrtspolizeiliche Vorschriften verjährt in einem Jahr.

§ 21

Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden auf Grund einer von dem Rheinschiffahrtsobergericht Köln mit der Vollstreckungsklausel (§ 724 der Zivilprozeßordnung, § 451 der Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung vollstreckt.

§ 22

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Artikel 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte sowie das Zusatzprotokoll vom 18. September 1895 im deutschen Wortlaut neu bekanntzumachen.

§ 23

Bis zu anderer Regelung durch die Landesregierungen sind die Gerichte, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Schiffahrtsgerichten (Schiffahrtsobergerichten) oder zu Rheinschiffahrtsgerichten (Rheinschiffahrtsobergerichten) bestellt sind, für die ihnen als solchen zugeteilten Bezirke Schiffahrtsgerichte (Schiffahrtsobergerichte) im Sinne dieses Gesetzes. Die Zuständigkeit der in dem bisherigen Land Baden gelegenen Schiffahrtsgerichte des Landes Baden-Württemberg beschränkt sich auf die bisher badischen Teile dieser Bezirke.

§ 24

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen bewendet es bei den bisher geltenden Vorschriften.

§ 25

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 301) wird dahin geändert, daß

1. § 6 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatort), ist, vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 641), für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.“

2. in § 11 folgender Absatz 2 eingefügt wird:

„Ist eine Beweisaufnahme vor dem in Absatz 1 bezeichneten Gerichte nicht verlangt worden, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbeteiligten verpflichtet, eine Beweisaufnahme vor dem für Binnenschiffahrtssachen zuständigen Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat.“

§ 26

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten des Gesetzes treten, vorbehaltlich der §§ 23 und 24, außer Kraft:

- a) das Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1167) und vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1417);
- b) § 92 Buchstabe a des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 319);
- c) das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 351) und vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 147);
- d) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts vom 31. Mai 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 78);
- e) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts und über die Führung des Binnenschiffsregisters für den Ems-Weser-Kanal (Mittellandkanal) ostwärts der Oker bis zur Grenze der englischen und der russischen Besatzungszone vom 3. Juli 1946 (Justizblatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig S. 78);
- f) § 1 der Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle über die Bestellung eines Schiffahrtsgerichts und über die Führung des Binnenschiffsregisters für den Ems-Weser-Kanal (Mittellandkanal) ostwärts der Oker bis zur Grenze der englischen und russischen Besatzungszone vom 2. Juli 1946 (Hannoversche Rechtspflege S. 66);
- g) die Verordnung des württembergisch-badischen Justizministeriums über die Bestimmung eines Schiffahrtsgerichts und eines Schiffahrtsobergerichts für das Land Württemberg-Baden vom 14. Dezember 1946 (Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums 1947 S. 2);
- h) die Anordnung der Landesdirektion der Justiz des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit in Binnenschiffahrtssachen vom 16. Juni 1947 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 61);
- i) die Verordnung Nr. 1005 der württembergisch-badischen Landesregierung über Rheinschiffahrtsgerichte vom 20. April 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 62);
- j) die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 91);
- k) die Verordnung des Zentral-Justizamts für die britische Zone zum Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 16. August 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 240);
- l) das bayerische Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 22. Oktober 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 242);
- m) das Landesgesetz von Rheinland-Pfalz über deutsche Schiffahrtsgerichte, das Verfahren in Schiffahrtssachen und die Führung des Schiffsregisters vom 22. Oktober 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 388) mit Ausnahme des § 21;
- n) das Gesetz Nr. 9 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe E S. 14);
- o) die Verordnung Nr. 65 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet Nr. 15 S. 359).

## § 27

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. September 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Bekanntmachung des deutschen Wortlauts  
der Artikel 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte  
sowie des Zusatzprotokolls vom 18. September 1895.**

Vom 27. September 1952.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641) werden die Artikel 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 sowie das Zusatzprotokoll vom 18. September 1895 nachstehend in deutschem Wortlaut neu bekanntgemacht.

**Auszug  
aus der revidierten Rheinschiffahrtsakte  
zwischen Preußen, Baden, Bayern,  
Frankreich, Hessen und den Niederlanden**

Artikel 32

Zuwiderhandlungen gegen die von den Ufer-Regierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.

Artikel 33

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten, am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschiffahrtsgerichte bestehen.

Die Ufer-Regierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschiffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntnis setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Ortes oder des Sprengels derselben eintreten.

Artikel 34

Die Rheinschiffahrtsgerichte sind kompetent

- I. in Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;
- II. in Zivilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen
  - a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafen- und Bohlwerks-Gebühren und ihres Betrages;
  - b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
  - c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Andern verursacht haben;
  - d) wegen der den Eigentümern der Zuggpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Artikel 35

In Strafsachen (Artikel 34 I) ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht kompetent, in dessen Bezirk die

strafbare Handlung begangen ist; in Zivilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34 II a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34 II b, c, d).

Artikel 36

Das Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Prozeßkautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urteil sind jederzeit die Tatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Übrigens darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Artikel 37

Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urteil erster Instanz bei der Zentralkommission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urteil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Zentralkommission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Zentralkommission verlangt werde, binnen zehn Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urteils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domizile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung der Appellation dem Gerichte zu übergeben, welches solche dem Appellaten binnen einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Akten an die Zentralkommission in Mannheim\*) (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet,

\*) Durch Artikel 355 des Versailler Vertrags ist der Sitz der Zentralkommission nach Straßburg verlegt worden.

so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Zentralkommission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urteil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Kautionsleistung zu leisten sei.

#### Artikel 36

Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschiffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urteile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzu weit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

#### Artikel 39

Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto usw. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

#### Artikel 40

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem anderen Rheinuferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

#### Zusatzprotokoll vom 18. September 1895

Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen gleichstehen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten eintritt und daß diesem die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen dieser Frist eine Verhandlung und Aburteilung durch das Rheinschiffahrtsgericht im ordentlichen Strafverfahren herbeizuführen.

Bonn, den 27. September 1952.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Verordnung zur Durchführung  
der Umsiedlung von Heimatvertriebenen  
aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.**

**Vom 26. September 1952.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 637) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Es haben aufzunehmen die Länder

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g**

28 000 Heimatvertriebene  
bis spätestens Ende September 1952  
weitere 5 500 bis spätestens Ende Oktober 1952  
weitere 11 000 bis spätestens Ende Dezember 1952  
weitere 6 000 bis spätestens Ende März 1953  
weitere 14 000 bis spätestens Ende Mai 1953  
weitere 14 500 bis spätestens Ende Juni 1953

**B r e m e n**

2 000 bis spätestens Ende September 1952  
weitere 2 000 bis spätestens Ende Dezember 1952

**H a m b u r g**

7 000 bis spätestens Ende September 1952  
weitere 4 000 bis spätestens Ende Dezember 1952

**H e s s e n**

7 000 bis spätestens Ende September 1952

**N o r d r h e i n - W e s t f a l e n**

58 000 bis spätestens Ende September 1952  
weitere 58 000 bis spätestens Ende Dezember 1952  
weitere 19 000 bis spätestens Ende März 1953  
weitere 44 000 bis spätestens Ende Juni 1953

**R h e i n l a n d - P f a l z**

18 000 bis spätestens Ende September 1952  
weitere 2 000 bis spätestens Ende März 1953.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1952.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene  
Dr. Lukaschek

**Verordnung PR Nr. 72/52  
über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes.**

**Vom 27. September 1952.**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824)/29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der Fassung des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) wird mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Miete für Wohnraum, der vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, darf nach Maßgabe der §§ 2 und 3 um einen Zuschlag von 10 vom Hundert erhöht werden.

(2) Wohnraum ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

§ 2

(1) Der Mietzuschlag ist von der Miete zu berechnen, die für die letzte Mietzeit vor dem 1. Oktober 1952 in preisrechtlich zulässiger Weise vereinbart war; von dieser Miete sind abzuziehen

1. die Umlagen für Wasserverbrauch, soweit sie über den in der Miete enthaltenen Pauschalbetrag für Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 29. November 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 920 —) hinausgehen,
2. die Brennstoffkosten, Anfuhrkosten für die Brennstoffe und die Kosten der Bedienung für Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. die seit dem 1. April 1945 in zulässiger Weise vereinbarten Umlagen für laufende Mehrbelastungen,
4. die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung PR Nr. 71/51 in zulässiger Weise vereinbarten Untermietzuschläge.

(2) Wird Wohnraum nach dem 30. September 1952 erstmalig vermietet, so tritt an die Stelle der vereinbarten Miete (Absatz 1 erster Halbsatz) die Miete, die sich aus § 3 der Verordnung PR Nr. 71/51 ergibt.

(3) Wird die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Miete nach Inkrafttreten dieser Verordnung in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht, so kann der Miet-

zuschlag auf der Grundlage der erhöhten Miete berechnet werden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden auch Anwendung

1. auf die anteilige Miete der Wohnräume, wenn Geschäftsräume wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind und das Miet- oder Pachtverhältnis nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) den Preisvorschriften unterliegt;
2. auf die anteilige Miete der Wohnräume, wenn gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind und das Miet- oder Pachtverhältnis nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Geschäftsraummietengesetzes den Preisvorschriften unterliegt;
3. auf die Miete des gesamten Wohnraums, wenn die Wohnung mit nicht mehr als der Hälfte der Wohnfläche zu anderen als Wohnzwecken benutzt wird (§ 2 Abs. 2 des Geschäftsraummietengesetzes).

§ 4

Wer

1. als Vermieter oder Verpächter oder als dessen Beauftragter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag sich versprechen läßt, fordert oder annimmt,
  2. als Mieter oder Pächter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag zu zahlen verspricht oder zahlt,
- begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 27. September 1952.

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Neumayer